

**Bekanntmachung**

Planfeststellung nach § 43 EnWG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG);

Planfeststellungsverfahren nach § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EnWG für den Neubau und Betrieb der 110-kV-Kabelleitung Anschluss Bacht 3 und Bacht 4 Leitungsnummer LH-08-O1/3 und LH-08-O1/4, zwischen dem Umspannwerk Bacht und Mast Nr. 150n der 110-kV-Freileitung Sittling – Regensburg, Leitungsnummer LH-08-O1

Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Niederbayern vom 21.10.2022. – Az.: 21-3321-1-9 – der das o. a. Energieleitungsvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung)

bei (Anschrift und Zimmernummer)

Gemeinde Saal a.d. Donau, Rathausstr. 4, 93342 Saal a.d. Donau, Zimmer 2

in der Zeit (vom – bis)

11. 11. 2022 bis einschl. 25. 11. 2022

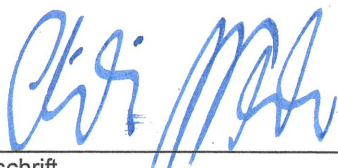
während der Dienststunden (vom – bis)

Mo - Fr. 08:00 - 12:00 Uhr, Mo. 14:00 - 16:00 Uhr, Do. 14:00 - 18:00 Uhr

zur Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch bei der Regierung von Niederbayern eingesehen werden.

1. Einwendungen von privaten Betroffenen oder anderen Personen gegen das o. a. Energieleitungsvorhaben wurden im Rahmen des Anhörungsverfahrens nicht erhoben. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).
2. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen auf der Internetseite der Regierung von Niederbayern ([www.regierung.niederbayern.bayern.de](http://www.regierung.niederbayern.bayern.de)) unter Service/Planfeststellungsverfahren/Planfeststellungsverfahren für Energieversorgungsleitung/erlassene Planfeststellungsbeschlüsse eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.



Unterschrift

Nerb  
Erster Bürgermeister